jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/4/30 7Ob535/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.04.1987

Norm

ABGB §864a
ABGB §1353

Rechtssatz

Die Verpflichtung eines Bürgen, mit einem zur Sicherstellung eines anderen Kredites verpfändeten Wert auch für eine Bürgschaftsschuld zu haften, ist ungewöhnlich. Derartige Ausweitungen der Verpflichtungen eines Bürgen enthalten eine ungewöhnliche, in AGB nicht zu vermutende Belastung, die entweder ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart oder auf die ausdrücklich hingewiesen werden muß.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 535/87
  Entscheidungstext OGH 30.04.1987 7 Ob 535/87
  Veröff: RdW 1987,323 = SZ 60/75 = ÖBA 1987,755

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0014618

Dokumentnummer

JJR_19870430_OGH0002_0070OB00535_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at